Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) in 03099 Kolkwitz OT Eichow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 2. Februar 2024

Die Firma EE Dubje ApS & Co. KG, Dieselstraße 4 in 25813 Husum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstückenen in der Gemarkung Eichow, Flur 2, Flurstücke 549 und 778 zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N133/4.8 (Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 133 m, Gesamthöhe: 230,6 m, Leistung 4,8 MW) mit Hybridturm zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben mit zwei WKA ist in Nummer 1.6 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt, jedoch handelt es sich hierbei um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, nämlich der bestehenden Windfarm.

Für 19 der 20 bestehenden WKA dieser Windfarm ist bereits eine UVP durchgeführt worden. Somit ist eine WKA des Typs Nordex N117 MW (Rotordurchmesser: 117,00 m, Nabenhöhe: 141,00 m, Gesamthöhe: 199,50 m, Leistung: 2,4 MW) zu berücksichtigen, die noch keiner UVP unterlag. In Summe sind es damit drei WKA, die den Prüfwert für die zwingende UVP-Pflicht alleine nicht erreichen.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Die geometrischen Maße der beantragten WKA sind als vergleichsweise sehr groß einzuschätzen.

Durch das geplante Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von 7.240 m² dauerhaft versiegelt (davon 904 m² vollversiegelt). Weitere 25.050 m² werden temporär teilversiegelt. Die gesamte Flächeninanspruchnahme beträgt somit 32.290 m².

Mit zu betrachtende WKA

Die geometrischen Maße der mit zu betrachtenden WKA sind als vergleichsweise groß einzuschätzen.

Durch die mit zu betrachtenden WKA wurde insgesamt eine Fläche von 4.503 m² dauerhaft versiegelt (davon 363 m² vollversiegelt). Weitere 5.490 m² wurden temporär teilversiegelt. Die gesamte Flächeninanspruchnahme betrug somit 9.993 m².

Standort des Vorhabens

Im näheren Umfeld befinden sich bereits 20 Windkraftanlagen. Die Umgebung ist forst- und landwirtschaftlich geprägt. Der Standort des Vorhabens ist landwirtschaftlich geprägt. In 1 km Entfernung befinden sich weder Schutzgebiete, noch geschützte Biotope.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Baubedingte Auswirkung

Zu erwarten sind: Verkehrslärm durch Großraum- und Schwerlasttransporte, verbunden mit Staub und Abgasen, Baulärm, Erschütterungen (Planierarbeiten), Licht sowie optische Unruhe.

Die Auswirkungen sind kleinflächig und temporär.

Die Auswirkungen auf Fläche/Boden, Pflanzen, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die konkrete Standortwahl, sparsamen Flächenverbrauch (teilweise Nutzung eines vorhandenen Weges) und Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß vermindert.

Die Bautätigkeit erfolgt außerhalb der Brutzeiten bzw. mit ökologischer Baubegleitung, um Beeinträchtigungen der Fauna zu vermeiden.

Eine weitere Vorsorgemaßnahme ist der sorgsame Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit und die Havarievorsorge beim Einsatz von Wasserschadstoffen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen sind Schall- und Lichtemissionen sowie Schattenwurf. Es sind jeweils keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Stu	Kategorie	Erlassen	Erlassen	Fällig am	erledigt	Aufgabe	Vermerk
fe		von	für				
1	Schlusszei	Theinert,	Zschiegn	30.01.202	30.01.202		
	chnung	Melanie	er, Dr.	4	4		
			Andre				
2	zur	Theinert,	Theinert,		30.01.202		
	Kenntnis	Melanie	Melanie		4		
3	zur	Theinert,	Barthel,	06.02.202		Bitte um	
	Bearbeitun	Melanie	Anja	4		Einstellung in	
	g					das UVP-	
						Portal	
4	zur	Theinert,	Theinert,				
	Kenntnis	Melanie	Melanie				